

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung

Wir weisen die Mitglieder nachdrücklichst darauf hin, daß bei Neueinstellungen von Personal in erster Linie männliche erwerbslose Gehilfen, insbesondere solche, die Angehörige der SA, SS und des St sind, berücksichtigt werden sollen.

Ferner sollte jeder Betrieb darauf bedacht sein, daß die Beschäftigung von Doppelverdienern nach Möglichkeit vermieden wird.

Leipzig, den 6. Juli 1933.

Der Aktionsausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Fr. Oldenbourg Martin Kiegel
Karl Baur Th. Fritsch d. J.
Dr. Wismann.

Mitteilung der Geschäftsstelle.

Betr.: Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft.

Der Reichsstand der Deutschen Industrie hat mit Rundschreiben Nr. 85 vom 22. Juni seinen körperschaftlichen Mitgliedern Erläuterungen zur Adolf-Hitler-Spende übersandt. Für die dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler angeschlossenen und nicht angeschlossenen buchhändlerischen Firmen geben wir im Auszug das Wichtigste daraus bekannt, ebenso Entscheidungen des Kuratoriums der Adolf-Hitler-Spende über Fragen, die im Buchhandel aufgetaucht sind:

1. Die Verwendung der aufgebrachten Mittel liegt in den Händen des Führers der NSDAP. Sie sollen die Durchführung des nationalen Wiederaufbauwerkes ermöglichen.
2. An der Durchführung der Sammlung sind sechs große Spitzenorganisationen beteiligt. Jede hat sich verpflichtet, für den von ihr vertretenen Geschäftszweig eine bestimmte Summe aufzubringen. Die Form der Aufbringung ist den Organisationen überlassen. Die Errechnung der Beitragspenden ist deshalb verschieden.

Für die Ermittlung des Spendenbeitrags und der Einzahlungsstelle gilt folgendes:

Jede buchhändlerische Firma, bei der die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgenossenschaft (Reichsunfallversicherung) nicht entschieden ist, zahlt die Hitler-Spende an die Berufsgenossenschaft, welche dem hauptsächlich betriebenen Geschäftszweig entspricht. Infolgedessen gehören Verlage nach Ansicht des Kuratoriums überwiegend zur Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, Berlin-Wilmersdorf 1, Kaiserallee 57/58. Die Beitragshöhe wird auf folgende Weise errechnet:

Der Jahresbeitrag beträgt 5 vom Tausend der Jahreslohn- und Gehaltssumme des Jahres 1932, aber nicht unter 6 Reichsmark. Dieser Mindestsatz gilt auch für Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigen.

Vertreibende Buchhandlungen gehören überwiegend zur Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 2.

Errechnungsätze: als Jahresbeitrag soll für jedes Einzelhandelsunternehmen gezahlt werden

- a) ein Grundbetrag:
für jeden Betrieb — Hauptbetrieb und jede Filiale — zwölf Reichsmark pro Jahr, und
- b) ein Zusatzbetrag:
für jede in dem Einzelhandelsunternehmen beschäftigte Person (Lehrling, Hausbursche, Verkäufer, Geschäftsführer, Reisender, Buchhalter usw.) 50 Pfennige für den Monat. Familienmitglieder, die dem Hausstand des Geschäftsinhabers angehören, sind nicht beitragspflichtig.

Überwiegt in einem Unternehmen der Druckereibetrieb, so gehören die Firmen zur Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft, Leipzig C 1, Dolzstraße 1 (Buchgewerbehau). (Errechnungsgrundsatz wird von der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft mitgeteilt.)

Die Formulare zur Errechnung und Einzahlung sowie die Zustimmungserklärungen können von den angegebenen Berufsgenossenschaften angefordert werden. Fragen und Zuschriften sind ebenfalls an die einzelnen Berufsgenossenschaften zu richten. Die Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (Adolf-Hitler-Spende) ist zur Vermittlung bereit.

3. Es ist in manchen Fällen vorgekommen, daß Firmen ihre Beiträge nicht an die ihnen angegebene Stelle überwiesen, da sie glaubten, infolge der verschiedenen Beitragsregelung in den einzelnen Wirtschaftszweigen sich bei anderen Stellen günstiger zu stellen. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig. Die Berufsgenossenschaften bzw. die übrigen einziehenden Stellen sind angewiesen, eingehende Beiträge dieser Art nicht anzunehmen und die Firmen an die zuständige Stelle zu verweisen.
4. Die Zahlung in Steuergutscheinen ist zulässig. Die Berufsgenossenschaften sind angewiesen, Steuergutscheine in Zahlung zu nehmen und den einzahlenden Firmen zum Tageswert gutzuschreiben.